

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen**

**vom 10.03.2014**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Ratingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) 570,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 570,00 Euro
  - c) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 1090,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) 570,00 Euro
  - e) Urnenbeisetzung im Rasengemeinschaftsgrabfeld inkl. Pflege und Namensgravur (Ruhezeit 30 Jahre) 1.450,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung oder Urnenbeisetzung im Wahlgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.300,00 Euro
  - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr 43,00 Euro
- (3) Urnenwahlgrabstätte für je 4 Urnen
  - a) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 670,00 Euro
  - b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr 22,00 Euro

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**  
Entfällt

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 425,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 425,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr              | 855,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 425,00 Euro |

Die Grundgebühren umfassen die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen und das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 855,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab                              | 945,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 855,00 Euro |
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 855,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab                              | 945,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 855,00 Euro |
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 425,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr je Grab                              | 855,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 425,00 Euro |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Orgelspiel	30,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Für den Urnenversandt an andere Friedhöfe	60,00 Euro
(10) Grabpflege durch die Friedhofsträgerin vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle pro Jahr	45,00 Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

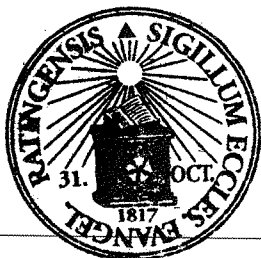
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.10.2010.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Ratingen, den 23.06.2014

Siegel



**Die Friedhofsträgerin**

*M. Zühlke*  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

*Prof. Dr. L. Wi...*  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Beschluss**  
**des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ratingen**  
**vom 23.06.2014**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen in der vorgelegten Fassung. Die aufsichtlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Die geforderten Änderungen laut Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland vom 23.04.2014, wurden in die Satzung entsprechend eingepflegt.

Begründung:

§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 8 der Friedhofssatzung ist die Friedhofsträgerin ermächtigt eine Friedhofsgebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Die hier als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung ist mit dem Landeskirchenamt erarbeitet worden und tritt nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer kraft.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2010 aufgrund eines externen Gutachtens angepasst. Das Kommunalabgabengesetz NRW schreibt eine Neukalkulation nach spätestens drei Jahren vor. Die entsprechende Befristung lief bereits im November 2013 ab.

Die neue Kalkulation wurde durch die Verwaltung mit einem Programm-Modul zur Rentabilitätsberechnung erstellt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse liegen teilweise unter den derzeit geltenden Gebühren teilweise darüber.

Ratingen, den 23.06.2014

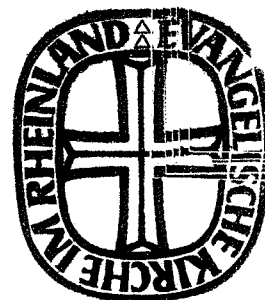
**Der Friedhofsträger**  
**Evangelische Kirchengemeinde Ratingen**



M. Zülke, Pfarrer  
Vorsitzender  
des Presbyterium

Abt. Hupp L. W.  
Mitglied  
des Presbyterium

Genehmigt  
bis zum 1. Dezember 2016  
Düsseldorf, den 1. August 2014



Nr. 1221875



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Genehmigt: 48.03.10.01  
Az: .....  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 14.08.2014  
im Auftrag



*h. f. - g.*